



## Gesuch um Erteilung eines Patentes für einen Anlass

Art. 14 f. des Gastwirtschaftsgesetzes (sGS 553.1; abgekürzt GWG)

### 1 Gesuch

Anlass  
Datum  
Zeit bis  
Ort der Bewirtung  
Veranstalter  
Verantwortliche/r  
Adresse, Ort  
Telefon  
Alkoholausschank  ja  nein  
Verlängerung Polizeistunde  01.00 Uhr  02.00 Uhr  03.00 Uhr  nein  
Livemusik  Ja, bis  Uhr  Ausländischer Künstler  ja  nein  
P G  
Ort, Datum Unterschrift Verantwortliche/r Gastwirtschaft

**Bitte reichen Sie das Patentgesuch 14 Tage vor der Veranstaltung der Gemeinderatskanzlei Tübach ein.**

Folgendes bitte leer lassen – wird durch die Gemeinde ausgefüllt.

### 2 Verfügung durch die Gemeinde

Das Patent für den aufgeführten Anlass wird erteilt

mit Alkoholausschank  ohne Alkoholausschank

Verlängerung wird bewilligt bis ..... Uhr

Auflagen und Bedingungen

- gemäss Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes auf der Rückseite
- gemäss Beiblatt Hygienevorschriften

Gebühr Fr. ....

9327 Tübach,

**GEMEINDE TÜBACH**  
Gemeinderatskanzlei

Verteiler

- Gesuchsteller
- Polizeistation Goldach, Hauptstr. 4a, 9403 Goldach
- Kant. Steueramt St. Gallen (bei Engagement ausl. Künstler)
- Feuerwehr Tübach
- Akten (Reg. 55.04.04.)

## Auszug aus den Vorschriften des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995

### 1. Patent für einen Anlass

Das Patent für einen Anlass wird gemäss Art. 14 GWG erteilt, wenn:

- a) Der/die Gesuchsteller/in handlungsfähig und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

### 2. Patent mit oder ohne Alkoholausschank

Das Patent für einen Anlass wird mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt (Art. 15 Abs. 1 GWG). Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank **werden nicht erteilt**, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind (Art. 15 Abs. 2 GWG).

### 3. Schliessungszeit für einen bestimmten Anlass

Die Schliessungszeit für einen bestimmten Anlass kann auf Gesuch des Patentinhabers hin verkürzt oder aufgehoben werden (Art. 19 GWG).

### 4. Pflichten des Patentinhabers

Die Pflichten des Patentinhabers sind in Art. 20 ff. GWG geregelt. Dem Patentinhaber obliegen namentlich folgende Pflichten:

- a) Der Patentinhaber sorgt für Ordnung (Art. 21 Abs. 1 GWG); er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird (Art. 21 Abs. 2 Bst. a GWG).
- b) Der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank hat wenigstens **drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten** als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge (Art. 22 Abs. 1 Bst. b GWG).
- c) Der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen (Art. 22 Abs. 1 Bst. a GWG). Er darf Betrunkene und Jugendlichen unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgeben (Art. 22 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 GWG). Ferner darf er gebranntes Wasser (Spirituosen [auch in verdünnter Form], Alcopops) nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgeben (Art. 22 Abs. 3 GWG). Am Abgabeort müssen **Hinweisschilder betreffend die Abgabebeschränkungen** angebracht werden (Tisch-Steller oder grosse Hinweistafeln, deutlich sichtbar und lesbar in allen Gästebereichen; Aufführen in der Getränkekarte genügt nicht!). Entsprechende Hinweistafeln können bei der Gemeinderatskanzlei bezogen werden (leihweise).

### 5. Preisbekanntgabe

Angebot und Preise von Speisen und Getränken sind gut sichtbar bekanntzugeben (vgl. dazu die massgebenden Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung [SR 817] bzw. die Vorgaben des Kantonalen Amtes für Lebensmittelkontrolle).

### 6. SUISA-Vorschriften

Die Vermittlung von Musik, sei es durch Musiker und Sänger, durch Radio, Schallplatten oder Tonbänder (Konzert, Unterhaltung, Modeschau, Tonfilm, Tonbildschau, Hintergrundmusik usw.), ist bei der SUISA mindestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung anzumelden.

Adresse: SUISA, Postfach, 8038 Zürich (Tel. 01/486 66 66)

---

### Weitere Auflagen für den Anlass

- Grundsätzlich ist die Nachtruhe im Wohnquartier ab 22 Uhr einzuhalten.
- Der Festwirtschaftsbetrieb ab 22 Uhr wird toleriert, sofern sich die Lärmimmissionen im Rahmen halten und keine Klagen wegen Lärmbelästigungen eingehen.
- \_\_\_\_\_

### Begründung im Falle einer Ablehnung

---

---

### Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 14 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Tübach Rekurs erhoben werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen. Er muss einen Antrag, eine Darstellung des Sachverhaltes und eine Begründung enthalten. Dem Rekurs ist die angefochtene Verfügung beizulegen (Art. 40 ff. des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege [sGS 951.1; abgekürzt VRP]).

# MERKBLATT

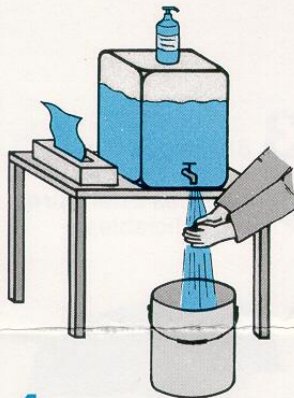
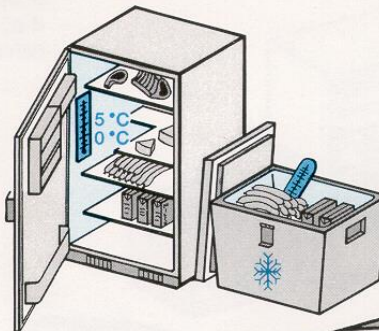
Verkauf von leichtverderblichen Lebensmitteln im Freien

## Die 8 Hauptregeln

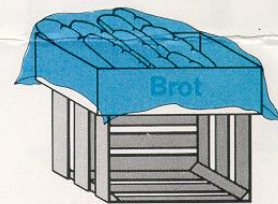
- 1** Anlieferung der Lebensmittel  
– sauber verpackt  
– leicht verderbliche Lebensmittel gekühlt



- 2** Kühllhaltung der leichtverderblichen Lebensmittel:  
– max. 5°C  
– Kontrollthermometer



- 3** Lagerung von Lebensmitteln vor äusseren Einflüssen geschützt



- 4** Handwascheinrichtung mit  
– fließendem Wasser  
– Reinigungsmittel  
– Einweghandtüchern



- 5** Gedeckter Verkaufsstand mit  
– Speischutz  
– glatter, harter, abwaschbarer Arbeitsfläche

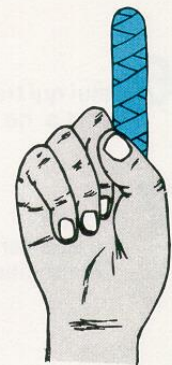
- 6** Wer mit Lebensmitteln arbeitet raucht nicht



- 7** Abfälle  
– vorschriftsgemäss beseitigen



- 8** Nicht zur Arbeit zugelassenes Personal mit  
– eitrigen Wunden  
– Durchfall  
– Grippe/Fieber



Herausgegeben von der Gesellschaft Schweizerischer Lebensmittelinspektoren  
1. Auflage 1990

Bitte beachten Sie die Rückseite!

# **Merkblatt für Festwirtschaften**

## **1. Definition und Geltungsbereich**

Unter Festwirtschaften versteht man Betriebe oder Anlässe, die eine permanente oder temporäre Einrichtung haben, die aber nur zeitweise oder bei besonderen Anlässen benützt werden.

## **2. Allgemeine Vorschriften**

### **2.1. Zuständigkeit**

Die politische Gemeinde vollzieht die Gastwirtschaftsgesetzgebung. Das Patent lautet auf den verantwortlichen Betriebsleiter und ist nicht übertragbar.

### **2.2. Hygienevorschriften**

Bei der Behandlung, Zubereitung, Aufbewahrung, dem Transport und dem Verkauf von Lebensmitteln müssen alle nötigen Massnahmen getroffen werden, damit das Lebensmittel hygienisch einwandfrei bleibt und bezüglich Geruch, Geschmack oder sonstiger Beschaffenheit nicht nachteilig verändert wird.

Personen, die auf Lebensmittel übertragbare Infektionserreger ausscheiden und dadurch die Sicherheit der Lebensmittel gefährden, dürfen während der Zeit der Keimausscheidung nur Arbeiten ausführen, welche Lebensmittelkontaminationen ausschliessen.

Lebensmittel und Speisen, die einer Kühlhaltevorschrift unterliegen oder als leichtverderblich gelten, sind nach abgeschlossener Zubereitung sofort abzukühlen und bei höchstens +5° zu lagern.

### **2.3 Ausschankstellen / Handwascheinrichtung**

Für Ausschankstellen mit Abgabe von Getränken in Mehrweggeschirr muss als Spüleinrichtung ein doppelteiliger Spültrog mit Kalt- und Warmwasserbeschickung oder ein einteiliger Spültrog kombiniert mit einer Geschirrspülmaschine zur Verfügung stehen. Ein Spültrog ist mit Seifenspender und Einweghandtüchern einzurichten.

### **2.4. Kehrrichtbeseitigung**

Für Abfälle sind geeignete, gut gekennzeichnete Behälter bereitzustellen. Lebensmittel, Trinkwasser, Ausrüstungen und Arbeitsflächen müssen vor Kontaminationen durch Abfälle geschützt werden.

### **2.5 Deklaration**

Speise- und Getränkekarte

Herkunftsland und Art des Fleisches, Sachbezeichnung, Menge und Preise sämtlicher Lebensmittel und Getränke sind bekanntzugeben.

### **2.6 Rechtliche Grundlagen**

Lebensmittelverordnung vom 1. März 1997

Hygieneverordnung vom 26. Juni 1995

## **Kontaktadresse**

Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz, Lebensmittelkontrolle, Blarerstr. 2, 9000 St. Gallen  
Telefon 071 229 28 00, Fax 071 229 28 01